



# Föderaler Beschwerdeausschuss für den Zugang zu Umweltinformationen

JAHRESBERICHT 2011

## 1. Übersicht über die Arbeitsweise

Durch das Gesetz vom 5. August 2006 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen ist der Föderale Beschwerdeausschuss für den Zugang zu Umweltinformationen (im Folgenden "Ausschuss" genannt) eingerichtet worden. Dieser Ausschuss ist ein administratives Widerspruchsorgan, das über den Zugang zu Umweltinformationen Beschlüsse fasst. Daneben erfüllt der Ausschuss eine Begutachtungsfunktion und leistet Unterstützung bei der Anwendung des Gesetzes vom 5. August 2006. Der Ausschuss versammelte sich 2011 zwölf Mal.

Der Ausschuss wurde mit der Tatsache konfrontiert, dass sein Mandat endete und nicht fristgerecht erneuert worden war. Das Mandat der Mitglieder des Ausschusses dauert vier Jahre und begann am 28. Juni 2007. Die geschäftsführende Regierung entschied, das Mandat der Mitglieder des Ausschusses, das am 27. Juni 2011 endete, zeitweilig bis zum 27. Dezember 2011 zu erneuern. Dies erfolgte durch den Königlichen Erlass vom 26. September 2011 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 21. April 2007 zur Ernennung der Mitglieder des Föderalen Beschwerdeausschusses für den Zugang zu Umweltinformationen, der im *Belgischen Staatsblatt* vom 5. Oktober 2011 veröffentlicht wurde. Da das Mandat nicht fristgerecht erneuert worden war, war der Ausschuss in mehreren Fällen nicht in der Lage, binnen der durch das Gesetz vom 5. August 2006 bestimmten Frist einen Beschluss zu fassen.

## 2. Beschlüsse und Stellungnahmen

### 2.1 Zahl der Beschwerden

Der Ausschuss empfing 2011 fünf Beschwerden.

## 2.2 Übersicht über die gefassten Beschlüsse

Beschluss	Parteien	Ergebnis	Gegenstand
BESCHLUSS Nr. 2011-1	X/Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungs- mittelkette	Zulässig und begründet	Abschriften des Schriftverkehrs zwischen FASNK und niederländi- schem Ministeri- um für Wirt- schaftsangelegen- heiten, Landwirt- schaft und Inno- vation
BESCHLUSS Nr. 2011-2	X/Föderalagentur für die Sicherheit der Nah- rungsmittelkette	Zwischen- beschluss	Abschriften der Inspektionsbe- richte des Horeca- Sektors
BESCHLUSS Nr. 2011-3	DELEUZE- CALVO/FASNK	Zulässig und teilweise be- gründet	“LTO-shortlist” über die Kern- kraftwerke Doel 1, Doel 2 und Tihange 1
BESCHLUSS Nr. 2011-4	X/HOHER GESUNDHEITSRAT	Teilweise zu- lässig und teilweise be- gründet	Abschrift vertrau- licher Stellung- nahmen des Ho- hen Gesundheits- rates
BESCHLUSS Nr. 2011-5	X/FEUERWEHR HASSELT	Zwischen- beschluss	Abschrift der Un- terlagen im Besitz der Feuerwehr Hasselt in Bezug auf Pukkelpop
BESCHLUSS Nr. 2011-6	X/Föderalagentur für die Sicherheit der Nah- rungsmittelkette	Teilweise zu- lässig und teilweise be- gründet	Abschriften der Inspektionsbe- richte des Horeca- Sektors

### *2.3 Bekanntgabe der Beschlüsse und Stellungnahmen*

Artikel 9 Absatz 4 des Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, das sogenannte Übereinkommen von Aarhus, enthält die Verpflichtung, Beschlüsse des Ausschusses öffentlich zugänglich zu machen. Seit 2010 können Beschlüsse und Stellungnahmen online auf der Website des Ausschusses (<http://www.bestuursdocumenten.be>) eingesehen werden. Außerdem können Antragsteller auf der Website auch Informationen über die Rechtsvorschriften in Bezug auf Öffentlichkeit und praktische Auskünfte konsultieren.

### **3. Gegen Beschlüsse des Föderalen Beschwerdeausschusses eingereichte Nichtigkeitsklagen**

2009 wurde gegen drei Beschlüsse des Ausschusses eine Nichtigkeitsklage beim Staatsrat eingereicht (siehe Jahresbericht 2009).

a) Die Aufhebung des Beschlusses Nr. 2009-2 (VAN DER STRAETEN/NERAS) wurde mit äußerster Dringlichkeit beim Staatsrat beantragt. Im Entscheid Nr. 192.371 vom 14. April 2009 lehnte der Staatsrat den Aussetzungsantrag ab. Anschließend reichte NERAS eine Nichtigkeitsklage gegen den Beschluss des Föderalen Beschwerdeausschusses ein. Im Entscheid Nr. 213.770 vom 9. Juni 2011 ist auch die Nichtigkeitsklage abgelehnt worden.

b) Eine Nichtigkeitsklage wurde von Bayer AG und anderen gegen den Beschluss Nr. 2009-3 (INTER ENVIRONNEMENT WALLONIE/FÖD Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt) eingereicht. Diese Rechtssache ist noch anhängig.

c) Eine Nichtigkeitsklage wurde außerdem von Gen.mbH Verbrauchervereinigung Test Achats gegen den Beschluss Nr. 2009-5 (TEST ACHATs/FÖD Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt) eingereicht. Die Klage ist im Entscheid 216.852 vom 15. Dezember 2011 des Staatsrates abgelehnt worden.

## 4. Empfehlungen

Da das Parlament auch 2010 und 2011 keine Möglichkeit hatte, den Jahresbericht des Ausschusses zu besprechen, und es keine vollwertige Regierung gab, hält der Ausschuss es für ratsam, einige Empfehlungen aus seinen Jahresberichten 2009 und 2010 aufgrund ihrer unveränderten Relevanz wieder anzuführen.

### *4.1 Anwendung des Gesetzes vom 5. August 2006*

Der Ausschuss stellt fest, dass die in dem Gesetz festgelegten Fristen nicht immer erlauben, bei sehr *komplexen* Akten die nötigen Informationen zu sammeln und die beantragten Unterlagen vollständig zu untersuchen, um zu einer sorgfältigen und wohlüberlegten Entscheidung zu kommen. Die Möglichkeit, die Ausführungsfrist nach Maßgabe der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates zu verlängern, sollte am besten ausgeweitet werden. Der Ausschuss ist der Ansicht, dass es wenig sinnvoll ist, Fristen in ein Gesetz aufzunehmen, die in der Praxis nicht eingehalten werden können.

### *4.2 Bessere Rechtsstellung für den Ausschuss*

Der Ausschuss hat festgestellt, dass seine Mitglieder nicht ausreichend gegen Haftungsklagen Interessehabender geschützt sind. Darum ist er für eine Abänderung des Gesetzes vom 5. August 2006 eingetreten, so dass die Unabhängigkeit des Ausschusses, die bereits in dem Gesetz enthalten ist, auch hinreichend in der Praxis gewährleistet wird, indem Haftungsklagen gegen die einzelnen Mitglieder des Ausschusses unmöglich gemacht werden und indem dem Ausschuss die Möglichkeit geboten wird, einen Rechtsanwalt in Anspruch zu nehmen, um sich vor Gericht zu verteidigen. Der Ausschuss hat erforderliche Schritte in die Wege geleitet und den für Umwelt zuständigen Minister des Klimas und der Energie und den Minister des Innern mit Schreiben vom 29. April 2009 über dieses Problem unterrichtet. Ein Vorentwurf eines Gesetzes wurde von der Regierung vorbereitet. Der Staatsrat gab am 4. Mai 2010 ein Gutachten über den Text des Vorentwurfes ab. Aufgrund der schwierigen Regierungsbildung und der beschränkten Befugnisse der

geschäftsführenden Regierung wurde der Gesetzentwurf zur Abänderung des Gesetzes vom 5. August 2006 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen schließlich erst am 23. September 2011 im Parlament eingebracht (*Parl. Dok.* Kammer, Nr. 53-1759/001). Der Gesetzentwurf wurde am 15. Dezember 2011 von der Kammer angenommen und dem Senat zugesandt.

#### *4.3 Plädoyer für mehr Transparenz*

In dem Gesetz vom 5. August 2006 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen wird auf föderaler Ebene die Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und die erste Säule des Übereinkommens von Aarhus umgesetzt. Auf diese Weise wurde ein getrenntes Öffentlichkeitssystem für Umweltinformationen eingerichtet, das von dem System abweicht, das für nicht umweltbezogene Informationen in Verwaltungsunterlagen gilt. Auch wenn der Gesetzgeber sich bereits darum bemüht hat, beide Systeme aufeinander abzustimmen, so führt das Bestehen zweier getrennter Systeme dennoch sowohl für den Bürger als auch für die Behörde zu etlichen Schwierigkeiten. Der Ausschuss hat festgestellt, dass viele Umweltinstanzen in der Praxis Schwierigkeiten haben zu bestimmen, ob Informationen als Umweltinformationen einzustufen sind. In der Sache Test Achats/Wissenschaftliches Institut für Volksgesundheit (Beschluss Nr. 2009-5), der Sache Meeussen/Hoher Gesundheitsrat (Beschluss Nr. 2011-4) und der Sache Engels/Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette (Beschluss Nr. 2011-6) hat der Ausschuss zudem selbst erkennen können, dass das, was unter Umweltinformationen zu verstehen ist, nicht einfach zuzuordnen ist. Außerdem weisen viele Verwaltungsunterlagen einen Mischcharakter auf, weil sie sowohl umwelt- als auch nicht umweltbezogene Informationen enthalten. Folglich müssen für dieselbe Unterlage zwei Beschwerdeverfahren eingeleitet werden, nämlich eine Beschwerde beim Ausschuss und eine Beschwerde gemäß dem Verfahren, das in dem Gesetz vom 11. April 1994 über die Öffentlichkeit der Verwaltung und dem Gesetz vom 12. November 1997 über die Öffentlichkeit der Verwaltung in den Provinzen und Gemeinden festgelegt ist, insoweit letzteres Gesetz noch Anwendung findet.

Bürger und Betriebe haben kein Interesse an dieser künstlichen Aufteilung der Informationen in Verwaltungsunterlagen und der damit verbundenen Komplexität. Der Ausschuss spricht sich also ebenfalls für die Ausarbeitung eines einheitlichen Öffentlichkeitssystems aus. Das Öffentlichkeitssystem in Belgien ist aufgrund des Vorhandenseins einer Regel zur Verteilung der Zuständigkeiten in Artikel 32 der Verfassung, die manchmal zur gleichzeitigen Anwendung unterschiedlicher Rechtsvorschriften führt, ohnehin schon sehr komplex.

Darüber hinaus hat der Ausschuss festgestellt, dass infolge der sehr breiten Bestimmung des Begriffs "Umweltinformationen" der Antragsteller je nach Formulierung der Frage zum Teil selbst bestimmen kann, welchem Gesetz sein Antrag unterliegt, auch wenn sich der Antragsteller jedes Mal auf dieselbe Information bezieht: dem Gesetz vom 11. April 1994 über die Öffentlichkeit der Verwaltung oder dem Gesetz vom 5. August 2006 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen.

Der Ausschuss hält es für wünschenswert, die auf föderaler Verwaltungsebene bestehenden Systeme in Bezug auf die Öffentlichkeit der Verwaltung aufeinander abzustimmen.

#### *4.4 Fehlen einer Sanktion bei Weigerung, dem Föderalen Beschwerdeausschuss Unterlagen vorzulegen*

2011 wurde der Ausschuss damit konfrontiert, dass sich zwei Umweltinstanzen weigerten, ihm unverzüglich Unterlagen vorzulegen, über die er einen Beschluss fassen musste (siehe Beschlüsse Nr. 2011-2 und 2011-5). In Artikel 40 des Gesetzes vom 5. August 2006 wird jedoch Folgendes bestimmt:

*"Der Föderale Beschwerdeausschuss für den Zugang zu Umweltinformationen kann, wenn eine Beschwerde bei ihm anhängig gemacht wird, sämtliche zweckdienlichen Informationen vor Ort einsehen oder diese bei der betreffenden Umweltinstanz anfordern.*

*Dieser Ausschuss kann alle betroffenen Parteien und Sachverständigen anhören und die Mitglieder der betreffenden Umweltinstanz um zusätzliche Informationen bitten."*

Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung hat der Gesetzgeber keine Sanktion vorgesehen.

Weigern sich die Instanzen, dem Ausschuss Unterlagen vorzulegen, ist er folglich nicht in der Lage, einen Beschluss über eine bei ihm eingereichte Beschwerde zu fassen. Gegen die Nichtfassung eines Beschlusses kann der Antragsteller zwar im Nachhinein eine Nichtigkeitsklage beim Staatsrat einreichen; Glaubwürdigkeit und Verantwortlichkeit des Ausschusses sind jedoch durch diese Sachlage in Frage gestellt. Auf diese Weise versäumt Belgien, seinen internationalen Verpflichtungen nachzukommen, so wie sie im Übereinkommen von Aarhus und in der Richtlinie 2003/4/EG formuliert sind.

Die zeitweilige Weigerung, dem Ausschuss Unterlagen vorzulegen, führt dazu, dass er seine Beschlüsse nicht rechtzeitig binnen der durch das Gesetz vom 5. August 2006 auferlegten Fristen fassen kann. Dadurch wird die Glaubwürdigkeit des Rechts auf Zugang zu Umweltinformationen, so wie es vom Gesetzgeber vorgesehen ist, ebenso ernsthaft in Frage gestellt. Außerdem wird dadurch das in Artikel 32 der Verfassung verankerte Grundrecht auf Zugang zu Verwaltungsunterlagen verletzt.

Der Ausschuss hält es demzufolge für ratsam, dieses Problem so schnell wie möglich anzupacken, damit das unabhängige und lückenlose Funktionieren des Ausschusses, wie es durch das Übereinkommen von Aarhus verlangt wird, gewährleistet ist.

F. SCHRAM  
Sekretär

J. BAERT  
Präsident